

Benutzungsordnung
für die städtischen Sportplätze und Turnhallen

vom 30.09.1975, in Kraft getreten am 1. Oktober 1975.

1. Zweck der Sportanlagen

Die Sportplätze und Turnhallen (Sportanlagen) dienen ausschließlich der Pflege der Leibesübungen.

Sie werden für andere Zwecke nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können zugelassen werden.

Soweit Mehrzweckhallen für sportliche Zwecke genutzt werden, sind die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sinngemäß anzuwenden.

2. Verwaltung / Hausrecht

Das Hausrecht üben die Platz- und Hallenwarte oder andere befugte Personen aus.

Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Korbach ist Folge zu leisten.

3. Nutzungsberechtigte / Übungsbetrieb

Die Sportanlagen werden werktags den Korbacher Schulen für den Sportunterricht sowie den sporttreibenden Korbacher Vereinen und Verbänden zur Durchführung der Übungsarbeit überlassen. Ausnahmsweise können die Sportanlagen auch anderen Gruppen und auswärtigen Turn- und Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden.

Sonnabendnachmittage sowie Sonn- und Feiertage sollen für besondere Veranstaltungen vorbehalten bleiben (Wettkampfbetrieb).

Für Veranstaltungen wettkampfmäßiger Art bedürfen die Veranstalter einer besonderen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vom Veranstalter zu beantragen.

4. Benutzungsplan

Die Benutzungszeiten werden in einem besonderen Benutzungsplan geregelt. Der jeweils gültige Benutzungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

5. Sperrung der Anlagen

Aus besonderen Gründen können die Anlagen vorübergehend für die Benutzung gesperrt werden.

6. Aufsichtspflicht

Für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes ist der Veranstalter oder ein von ihm benannter Vertreter (Übungsleiter o. ä.) verantwortlich. Er hat auch das erforderliche Ordnungspersonal einzusetzen.

Bei der Benutzung der Sportanlagen durch Kinder und Jugendliche muss eine Aufsichtsperson während des gesamten Sportbetriebes ununterbrochen anwesend sein.

Übungsleiter, die im Besitz eines Hallenschlüssels sind, haben nach dem Ende des Trainings dafür zu sorgen, dass die Halle in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen wird. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass Türen, Fenster und Wasserzapfstellen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet wird.

7. Verhaltensregeln für die Benutzer

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, die allgemein gültigen Regeln des Anstandes zu beachten, Ordnung und Sauberkeit zu wahren, und die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

Nagelschuhe dürfen nur auf Sprung- und Laufbahnen getragen werden. Für Wurfübungen sind während des Trainingsbetriebes, soweit vorhanden, die Nebenplätze zu benutzen. Während des Trainingsbetriebes ist die Benutzung von Stollenschuhen auf dem Stadion nicht gestattet.

Die Benutzung der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet. Das Betreten der Halle in Straßenschuhen und in Sportschuhen mit Stollen oder Nägeln ist verboten.

8. Geräte

Die vorhandenen Spiel- und Sportgeräte werden den Benutzern zur Verfügung gestellt.

Sie sind sachgemäß zu behandeln und nach Beendigung des Übungsbetriebes ordnungsgemäß wieder an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

9. Schadensmeldepflicht

Festgestellte Schäden oder Zweifel an der Sicherheit der Anlagen und Einrichtungen sind den Platz- und Hallenwarten unverzüglich zu melden.

10. Haftung

Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Sind sie Mitglieder eines Vereines oder nehmen sie als Gäste oder Zuschauer an einer Veranstaltung teil, haftet auch der Verein oder Veranstalter.

Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sportanlagen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

11. Fundsachen

Fundsachen sind bei den Platz- und Hallenwarten abzugeben.

12. Platzaufbau

Sind für die Ausübung der Sportarten besondere Vorbereitungen, Platzaufbauten usw. notwendig, so hat diese grundsätzlich der Veranstalter vorzunehmen.

Wenn es aus Zweckmäßigkeitsgründen oder aus anderen Erwägungen gerechtfertigt ist, können diese Vorbereitungen den Platz- und Hallenwarten übertragen werden. In diesem Falle sind die Platz- und Hallenwarte berechtigt, von dem jeweiligen Veranstalter in zumutbarer Weise Hilfeleistungen zu fordern.

13. Sanitätsdienst

Für einen ausreichenden Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.

14. Werbung

Werbung aller Art sowie die Benutzung einer Lautsprecheranlage sind nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

15. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Sportanlagen wird besonders geregelt.

16. Sonderbestimmungen

Im Bedarfsfall werden für die Benutzung der Sportanlagen Sonderbestimmungen – auch abweichend von der Benutzungsordnung – erlassen.

17. Verstöße

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können je nach Art und Umfang den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss des einzelnen Benutzers oder einer Gruppe von der Benutzung zur Folge haben.

Bei besonders groben Verstößen sind die Platz- und Hallenwarte berechtigt, den Ausschluss für einzelne Benutzer und Benutzergruppen unmittelbar nach dem Verstoß für den betreffenden Benutzungstag auszusprechen und durchzusetzen.

Wer die Sportanlagen benutzt, erkennt diese Ordnung als für sich verbindlich an.

18. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft. Sie wird durch Aushang in den Sportanlagen veröffentlicht. Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls auf diese Weise bekannt gegeben.

Die Benutzungsordnung vom 12. November 1959 tritt hiermit außer Kraft.